

## Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

wenn Sie dieses Heft in den Händen halten, sind schon einige Wochen des Jahres 2011 verstrichen. Redaktionell entstanden ist das Heft über den Jahreswechsel hinweg. Es konnten wieder richtig viele spannende Entscheidungen, die von Ihnen eingesandt wurden, verarbeitet werden. Für die von den Landesarbeitsgerichten „offiziell“ zur Veröffentlichung übermittelten Entscheidungen blieb kaum Platz; die eine oder andere dieser Entscheidungen findet sich als Ergänzung zu den von unseren Lesern übermittelten Urteilen.

Die Redaktion, *Nathalie Oberthür*, *Hans-Georg Meier* und ich, wünschen uns weiterhin eine solch lebhaftige Mitwirkung unserer Leser an der Gestaltung der AE. Senden Sie uns also die von Ihnen erstrittenen oder eingefangenen Entscheidungen. Es dürfte zum Nutzen aller Leser sein.

Stellen Sie sich vor, es ruft ein Senatsvorsitzender des BAG an und fragt Sie unvermittelt, ob Sie wissen, was ein Notanwalt ist. Spontane Reaktion: Muss ich den kennen? Ist das geeignet für den Briefkopf oder das Kanzleischild? Vielleicht: „Vom BAG amtlicher bestellter Notanwalt“? Aber: Notanwalt – schlechter Terminus, jedenfalls wenig werbewirksam.

„Die Beiordnung eines Notanwalts für die Einlegung und Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde kann nach § 72 Abs. 5 ArbGG i.V.m. §§ 555, 78b ZPO erfolgen, wenn die Partei nachweist, keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt gefunden zu haben und ein Zulassungsgrund im Sinne von § 72 Abs. 2 ArbGG in Betracht kommt.“ Das sind natürlich tolle Hürden, die ein rechtsuchender Bürger – zumal ohne Anwalt – überwinden muss und das vielleicht noch in einem besonders exotischen Verfahren: Restitution, negative Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, Nichtzulassungsbeschwerde, die zwar von dem Bürger nicht zu begründen ist, aber hinsichtlich deren Erfolgsaussichten auf sonstige Weise die Überzeugung des BAG herbeigeführt werden muss; zudem muss nachgewiesen werden, dass der Bürger keinen Anwalt findet, der zu seiner Vertretung bereit ist. Warum ist kein Anwalt bereit? Vorsicht! Ein solch durchsetzungsstarker Mandant könnte auch querulatorisch sei. Aber vor allem: Die Gebühren sind nicht gesichert; schon vor dem Landesarbeitsgericht wurde Prozesskostenhilfe „mangels Erfolgsaussicht“ abgelehnt – trotz frühzeitiger Beantragung erst nach der Verhandlung und deren negativem Ausgang. Da war schon ein Kollege leer ausgegangen. Welcher Anwalt versucht dann noch die Nichtzulassungsbeschwerde?

Es ist gut, dass beim Bundesarbeitsgericht Sensibilität auch für solche Exotika vorhanden ist und dass man sich der prozessualen Nischenregelung des Notanwalts entsinnt, um für den rechtsuchenden Bürger Zugang zum Recht, faires Verfahren und rechtliches Gehör zu gewährleisten. Es ist auch eine

Stärke des Rechtsstaats, wenn prozessuale Fehler oder versäumtes Feingefühl noch in der Fachgerichtsbarkeit kompensiert werden, der Bürger also nicht erst zum Verfassungsgericht gehen muss.

Übrigens: Der Notanwalt hat zwar einen Gebührenanspruch, erlangt aber Prozesskostenhilfe für seinen Mandanten auch nur, wenn er die hinreichende Erfolgsaussicht der völlig verfristeten Nichtzulassungsbeschwerde begründen kann. Das Risiko muss und sollte die Anwaltschaft für den Ehrentitel „Notanwalt“ schon auf sich nehmen (siehe Entscheidung Nr. 51).

Ende letzten Jahres wurde der Gesetzgebungsausschuss vom DAV-Präsidenten für eine 4jährige Amtszeit neu berufen. Ihm gehören unter dem bewährten Vorsitz von *Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen* die Kolleginnen *dres. Susanne Clemenz, Nathalie Oberthür, Barbara Reinhard, Ulrike Schweibert* und *Regina Steiner*, sowie die Kollegen *profes. dres. Jobst-Hubertus Bauer, Björn Gaul, Stefan Lunk, dres. Hans-Georg Meier* und *Uwe Silberberger*, sowie – ganz ohne akademische Würden – *Roland Gross* an. Ausgeschieden aus dem Ausschuss sind nach langjähriger Mitwirkung *Angela Leschnig* und *Paul-Werner Beckmann*, denen für ihre engagierte und qualifizierte Mitarbeit sehr zu danken ist. Herzlich willkommen geheißen werden die neu berufenen Kolleginnen *dres. Barbara Reinhard* und *Nathalie Oberthür*, die, dessen kann man gewiss sein, die Diskussionen im Ausschuss und dessen Stellungnahmen sehr qualifiziert befruchten werden. Dem Ausschuss in seiner alt-neuen Besetzung, allesamt Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, sind abgewogene Stellungnahmen mit hoher Überzeugungskraft zu wünschen.

Die Redaktion der AE wünscht Ihnen ein gutes, erfolgreiches und auch in dem privaten Bereich des Anwaltslebens glückliches Jahr 2011. Erstreiten Sie interessante und das Recht ausfüllende, vielleicht auch weiter entwickelnde Entscheidungen – im Interesse Ihrer Mandanten, aber auch der AE.

Mit diesem Startheft präsentieren wir eine Vielzahl manchmal spannender, gelegentlich kurioser, aber durchweg interessanter Entscheidungen.

Mögen Sie Ihnen nützen!

Leipzig, im Januar 2011

Ihr  
 Roland Gross  
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

